

Umstritten ist,

**wie aktives Tun und Unterlassen  
voneinander abgegrenzt werden.**

### a) Empirisch-naturalistische Abgrenzungsmethoden

Teilweise wird nach **empirischen** Kriterien, insbesondere dem **Energieaufwand** des Täters, abgegrenzt: Wer Energie in eine bestimmte Richtung aufwende, tue etwas, während ein Unterlassen vorliege, wenn es am Energieaufwand fehlt.

#### **Argument:**

- Die rein äußerliche Betrachtung schafft **Rechtssicherheit**. Wertungen sind unbestimmt und irrational. Sie orientieren sich meist an einem gewünschten Ergebnis und nehmen damit die Schuldfrage vorweg.

### b) Normative Abgrenzungsmethoden

Überwiegend – auch von der Rechtsprechung – wird die Abgrenzung in Zweifelsfällen **als Wertungsfrage** verstanden. Es sei darauf abzustellen, wo nach dem sozialen Sinn des Geschehens dessen Schwerpunkt lag (Stichwort: **Schwerpunkt des Vorwurfs**).

#### **Argument:**

- Die Abgrenzung von Tun und Unterlassen ist gerade dann erforderlich, wenn der Täter **sowohl** Energie einsetzt **als auch** sie einzusetzen unterlässt. Sie kann nur durch Wertung erreicht werden.

### Hinweise

- Die Rechtsprechung hat etwa **aktives Tun** angenommen, wenn Unbefugte eigenmächtig einen Respirator abschalten; hingegen Unterlassen trotz Energieeinsatzes bei Anweisungen eines Arztes, die künstliche Ernährung einzustellen. Aktivität wurde betont beim nächtlichen Fahren ohne Licht und Überholen ohne ausreichenden Sicherheitsabstand.
- Der **Abbruch von Rettungshandlungen** ist Unterlassen der Rettung, solange der Täter nicht bereits alles Erforderliche zur Rettung getan oder seine Maßnahmen das Opfer noch nicht erreicht hatten; positives Tun, sofern für das Opfer bereits eine gesicherte Rettungsmöglichkeit bestand (Stichwort: **Unterlassen durch Tun**).